

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 2; ZPO § 521

Leitsätze:

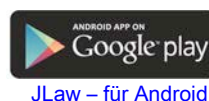
1. Hat das Urteil erster Instanz dem Begehren des Klägers voll entsprochen, so bedarf eine zum Zwecke der Klagerweiterung angebrachte unselbständige Anschlußberufung nicht einer schriftsätzlichen Begründung.
2. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes gemäß § 2 ArbKrankhG sind Kalendertage, an denen der Arbeiter innerhalb des Berechnungszeitraumes vom Arbeitgeber wegen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang der Gewerkschaft ohne Lohnfortzahlung beurlaubt war, unberücksichtigt zu lassen.

Aktenzeichen: 2 AZR 561/58

Urteil des BAG vom 20. Mai 1959 LAG Hamm/Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 20. Mai 1959

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1959 durch den
Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesar-
beitsrichter Wagner und Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Hamm/Westfalen vom 28. Oktober 1958
- 2 Sa 52/58 - wird auf ihre Kosten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

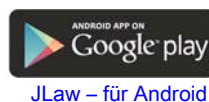
Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1951 bei der Beklagten als Glas-
macher beschäftigt. Die Beklagte rechnet mit ihren Arbeit-
nehmern kalendermonatlich ab. Im August 1957 in der Zeit
vom 12. bis 24. August nahm der Kläger an einem gewerk-
schaftlichen Schulungskurs teil, zu dem die Beklagte ihn
ohne Lohnfortzahlung beurlaubt hatte. Für den Monat August
zahlte die Beklagte dem Kläger einen Netto-Arbeitsverdienst
in Höhe von 303,44 DM aus.

In der Zeit vom 7. bis zum 18. September 1957 war der
Kläger arbeitsunfähig krank. Für die Zeit seiner Erkrankung
erhielt der Kläger für zehn Krankheitstage von der Kranken-
kasse ein auf 11,50 DM täglich berechnetes Krankengeld in
der Gesamthöhe von 115,-- DM. Ein Krankengeldzuschuß wurde
ihm von der Beklagten nicht gezahlt.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger einen
Krankengeldzuschuß, dessen Höhe er in der letzten mündlichen
Verhandlung erster Instanz auf der Basis arbeitstätiger
Berechnung auf 28,36 DM berechnet hatte. Die Beklagte hat
die Meinung vertreten, für die Berechnung des Krankengeld-
zuschusses sei der im Berechnungszeitraum (Monat August)
vom Kläger effektiv erzielte Netto-Verdienst in Höhe von
303,44 DM ohne Absetzung der Fehltage und ohne Rücksicht
auf die tatsächlichen Kalendertage im August (31) durch
30 zu teilen. 90 % des so errechneten kalendertäglichen
Netto-Verdienstes (10,11 DM) ergeben 9,10 DM. Da der Kläger
ein Krankengeld in Höhe von 11,50 DM täglich erhalten hat,
ist nach Ansicht der Beklagten ein Krankengeldzuschuß
nicht zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die erstinstanzliche Berech-
nungsweise des Klägers für richtig gehalten und dem Kläger
einen Betrag von 28,36 DM zugesprochen. In der Berufungs-
instanz ist der Kläger auf eine kalendertägige Be-
rechnung übergegangen. In der letzten mündlichen Verhand-
lung vor dem Landesarbeitsgericht hat dann der Kläger einen
Schriftsatz des Inhalts überreicht, daß er beantrage, im
Wege der Anschlußberufung die Beklagte zu verurteilen,



an ihn weitere 8,44 DM zu zahlen. Eine Begründung enthält der Schriftsatz nicht.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger den von ihm geforderten Gesamtbetrag in Höhe von 36,80 DM zugesprochen.

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Ausschaltung der zwölf Fehltage des Klägers im Monat August. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte sachlich keinen Erfolg haben. Dem Kläger steht, wie das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend ausgesprochen hat, ein Krankengeldzuschuß gemäß § 1 ArbKrankhG in Höhe von mindestens 36,80 DM zu.

I. Der Senat hatte zunächst zu prüfen, ob die vom Kläger eingelegte unselbständige Anschlußberufung formgerecht ist. Das ist der Fall. Nach allgemeiner Meinung konnte der Kläger, wollte er in der Berufungsinstanz den von ihm geltend gemachten Anspruch erweitern, dies nur im Wege der Anschlußberufung tun (vgl. Wieczorek, ZPO, § 521, Anm. A III c und B III a; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 521 Anm. I 1; RGZ 156, 291). Eine derartige, klagerweiternde, unselbständige Anschlußberufung bedarf nicht einer schriftsätzlichen Begründung. Der Begründungszwang findet seinen Sinn darin, daß der Rechtsmittelkläger im einzelnen anführen soll, was ihn am angefochtenen Urteil beschwert. Hat aber das vorinstanzliche Urteil dem Begehren des Klägers voll entsprochen, so fehlt es an jeder Beschwer. Dann aber ist eine eigentliche Rechtsmittelbegründung schlechterdings nicht möglich (vgl. BGH in LM Nr. 4 zu § 521 ZPO).

II. Die Voraussetzungen, an welche das ArbKrankhG den Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß knüpft, sind im einzelnen in § 1 ArbKrankhG genannt. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Es handelt sich bei dem Kläger um einen Arbeiter. Das Vorhandensein der entsprechenden Merkmale ist zwischen den Parteien unstrittig. Der Kläger war auch



während der hier in Rede stehenden Zeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert; dies stellt das angefochtene Urteil ausdrücklich fest. Der Kläger war ferner unverschuldet krank. Zwar enthält das angefochtene Urteil insoweit keine ausdrückliche Feststellung. Indes umfaßt die vom Landesarbeitsgericht getroffene Feststellung, daß der Kläger infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert gewesen sei, zugleich die Feststellung der Rechtstatsache, daß seine Arbeitsunfähigkeit nicht auf seinem schuldhaften Verhalten beruhte; der Arbeitgeber, den insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft, hat nichts vorgetragen, was für ein schuldhaftes Verhalten des Klägers Anhaltspunkte enthält. Unstreitig hatte der Kläger auch einen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Schließlich hatte sein Arbeitsverhältnis auch zu dem Zeitpunkt, ab welchem eine Bezuschussung für die hier in Rede stehende Krankheit in Frage kommt, mindestens vier Wochen ununterbrochen bei der Beklagten bestanden.

Sind danach alle in § 1 ArbKrankhG genannten Voraussetzungen erfüllt, so hat der Kläger gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung, und zwar in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld einschließlich der Zuschläge und neunzig vom Hundert des Netto-Arbeitsentgeltes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG). Den Zuschuß hat der Arbeitgeber bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält (§ 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG).

Das Gesetz bedient sich in seinem § 1 einer Ausdrucksweise, die bei der Auslegung der Vorschrift des § 2 nicht unberücksichtigt bleiben darf. Es bringt nicht zum Ausdruck, daß die Gewährung eines Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber noch von anderen, an anderer Stelle im Gesetz genannten Voraussetzungen abhängig sein solle. Nach der ganzen Fassung des § 1 ArbKrankhG geht es vielmehr erkennbar davon aus, daß in einem jeden derartigen Sach-



verhält, wie er durch die Gesamtheit der einzelnen Anspruchsmerkmale dort umrissen wird, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters im Krankheitsfalle durch eine Leistung seitens des Arbeitgebers zu verbessern ist.

Unter diesem Gesichtspunkt kann die Auslegung des § 2 ArbKrankhG grundsätzlich nicht, wie die Revision dies begehrt, in einer Weise erfolgen, die im Einzelfall zu einer Versagung des Anspruchs auf einen Krankengeldzuschuß führt. Nach der Systematik des Gesetzes erschöpft sich die Bedeutung des § 2 ArbKrankhG in der Berechnung des in § 1 begründeten Anspruchs.

III. Zutreffend zieht das Landesarbeitsgericht als Berechnungszeitraum den Monat August 1957 heran. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil vom gleichen Tage in Sachen K./.. t.. H.... - 2 AZR 452/58 - mit eingehender Begründung ausgesprochen hat, erfordert das Gesetz bei sinngemäßer Auslegung eine Ergänzung in den Fällen, in denen der Berechnungszeitraum durch Fehltage, die ihrerseits dem Arbeiter nicht zuzurechnen sind, gestört ist. Dies muß auch dann Geltung haben, wenn in der "letzten" der Krankheit vorausgehenden Lohnperiode das Arbeitsentgelt des Arbeiters infolge Teilnahme an einem gewerkschaftlichen Schulungskurs gemindert war.

IV. Auch für die Frage, welchen Einfluß auf die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes die in diesen Zeitraum fallenden Fehltage des Arbeiters haben, nimmt der Senat auf das oben genannte Urteil vom gleichen Tage Bezug, in welchem ausgesprochen worden ist, daß - bei Aufrechterhaltung der kalendertägigen Berechnungsweise - solche Fehltage, an denen der Arbeiter der Arbeit aus Gründen ferngeblieben ist, die ihm nicht zurechenbar sind, unberücksichtigt zu bleiben haben. Bei den Fehltagen, die der Kläger im Monat August wegen seiner Teilnahme an einem gewerkschaftlichen Schulungskurs erlitten hat, handelt es sich aber unzweifelhaft um solche, ihm nicht zurechenbare Fehltage. Die Revision meint zwar, dem Kläger habe die Teilnahme



an dem Gewerkschaftskurs freigestanden. Wenn er teilgenommen habe, so offenbar deshalb, weil er es sich habe leisten können, vorübergehend keinen Lohn zu beziehen. Diese Ausführungen berücksichtigen jedoch nicht hinreichend die Bedeutung der Gewerkschaften - und in gleicher Weise auch der Arbeitgeberverbände - für unsere Sozial- und Wirtschaftsordnung. Die Verbände sind für unsere Sozialordnung tragend. Die Schulung der Gewerkschaftsmitglieder ist für die Funktionsfähigkeit der Gewerkschaften mit ihrer Stellung innerhalb des Sozialorganismus und damit für das Staatsganze wesentlich. Dann aber ist die Teilnahme eines Arbeiters an einem solchen Kurs, mag es auch in sein Belieben gestellt sein, ob er teilnehmen will oder nicht, rechtlich diesem Arbeiter nicht als ein ihn in den Auswirkungen belastendes Faktum anzurechnen. Diesem Gedankengang hat sich offenbar auch die Beklagte nicht verschlossen, was in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß sie dem Kläger zur Teilnahme am Gewerkschaftskurs unbezahlten Urlaub gewährt hat.

Dem kann nicht etwa entgegengehalten werden, daß der Arbeitgeber auf diese Weise Gewerkschaftsveranstaltungen indirekt finanziere und diese Veranstaltungen so zu seinen Lasten gingen. In Wirklichkeit geht es um die Frage, ob der Arbeitgeber Krankheitstage eines bei ihm beschäftigten Arbeiters zu bezuschussen hat und ob er sich für die Berechnung des Zuschusses auf die Teilnahme des Arbeiters an einem Gewerkschaftskurs berufen kann oder nicht.

Sind danach die Fehltage des Klägers, die er infolge seiner Teilnahme am Gewerkschaftskurs erlitten hat, bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Ansatz zu lassen, so kann auch hier aus Gründen der Praktikabilität die Berechnung nur in der Weise erfolgen, daß die Fehltage vom Normaldivisor (30) abzusetzen sind.

Dem angefochtenen Urteil ist nun bei dieser Berechnung ein Rechenfehler unterlaufen, indem es bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes vom Normaldivisor zwölf Fehltage absetzt. Wenn aber - und davon geht auch das Landesarbeitsgericht aus - die kalendertägige Berechnungs-



weise und bei monatlicher Lohnabrechnung ein Normaldivisor von 30 Kalendertagen in Betracht kommt, war das Netto-Arbeitsentgelt von 303,44 DM nicht durch 18 Kalendertage, sondern durch 17 Kalendertage zu teilen. Der Kläger nahm in der Zeit vom 12. bis 24. August 1957 am Schulungskurs teil. Das sind nicht 12, sondern 13 Kalendertage. Die Teilung des Netto-Arbeitsverdienstes von 303,44 DM durch 17 Kalendertage ergibt ein kalendertägliches Durchschnittsarbeitsentgelt in Höhe von 17,85 DM. 90 % hiervon ergibt einen Betrag von 16,06 DM. Da der Kläger ein kalendertägliches Krankengeld in Höhe von 11,50 DM für zehn Tage erhalten hat, ergibt sich für diese zehn Tage eine kalendertägliche Differenz in Höhe von 4,56 DM. Dem Kläger stand somit in Wirklichkeit ein Betrag in Höhe von 45,60 DM, auf jeden Fall aber der von ihm in der Berufungsinstanz geltend gemachte, niedrigere Betrag zu.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Joachim

Wagner

Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)